

Satzung
der Stadt Freiburg i. Br.
zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung
gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB
(Soziale Erhaltungssatzung "Stühlinger")

vom 28. Juli 2020

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161) und des §172 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), neugefasst durch Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 28. Jul 2020 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Satzungsziel, Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Mit dieser Satzung wird der in Abs. 2 angegebene Bereich als Gebiet bezeichnet, in dem es aus besonderen städtebaulichen Gründen erforderlich ist, die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 BauGB).
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird gemäß dem beigefügten Lageplan vom 16.06.2020 festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Genehmigungspflicht

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung unterliegen der Rückbau, die Änderung und die Nutzungsänderung baulicher Anlagen zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung einer Genehmigungspflicht gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB.
- (2) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Grundstücke, die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienen, und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke.

(3) Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 3

Antrag, Anzeige

Der Antrag auf Genehmigung nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung ist bei der Stadt Freiburg i. Br. zu stellen. Sofern das Vorhaben auch bauordnungsrechtlich genehmigungs- oder zustimmungspflichtig oder nach dem Denkmalschutzgesetz einer Genehmigung bedarf, ist die Genehmigung nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung gemeinsam mit den genannten Genehmigungen zu beantragen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Wer im Geltungsbereich dieser Satzung ohne die nach § 2 Abs. 1 notwendige Genehmigung eine bauliche Anlage rückbaut oder ändert handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nummer 4 BauGB ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro belegt werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Freiburg i. Br. vom 14.08.2020.

**Anlage zur Satzung
Geltungsbereich der Sozialen Erhal-
tungssatzung "Stühlinger"**

